

Lernstudio Zürich AG Schulordnung

1. An unserer Schule haben Lernende aller Nationen, Kulturen und Religionen Platz.
2. Unsere Lehrpersonen und Lernenden begegnen einander mit Anerkennung, Verständnis und Respekt. Die Lernenden haben die Anordnungen der Lehrpersonen zu befolgen und sich ihnen gegenüber anständig zu verhalten.
3. Unsere Lernenden haben alle Handlungen zu unterlassen, die sie selber, ihre Mitschülerinnen, Mitschüler und andere Personen körperlich oder seelisch gefährden oder durch die Sachwerte beschädigt werden.
4. Es ist Pflicht eines jeden Lernenden die Unterrichtsstunden gemäss Stundenplan zu besuchen. Kann ein Lernender/eine Lernende wegen Krankheit oder aus anderen Gründen am Unterricht nicht teilnehmen, informieren die Eltern rechtzeitig vor Schulbeginn unser Sekretariat. Arzt- und Zahnarztbesuche sind - wenn möglich - in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.
5. Anträge für die Verlängerung der Ferien oder andere planbare Absenzen sind schriftlich und mit Angabe der Gründe rechtzeitig an die Schulleitung zu richten. Es gelten zudem die standortspezifischen Regelungen der Jokertage.
6. Unsere Schulräume werden regelmässig gereinigt. Wir erwarten von unseren Lernenden einen aktiven Beitrag zu Ordnung und Sauberkeit in unseren Schulhäusern.
7. Für unsere Lernenden besteht ein generelles Rauchverbot im Schulhaus und dessen Umgebung.
8. Ebenso gilt ein absolutes Alkohol- und Drogenverbot während der Schulzeit, zu der auch der Schulweg, die Zwischenstunden und die Mittagszeit gehören. Lernende, die gegen dieses Verbot verstossen, müssen mit harten Massnahmen rechnen. Das Mitbringen, der Konsum und die Verbreitung (dazu gehören auch die Animation zum Konsum) von Drogen führen zu einem Ausschlussverfahren.
9. Bei Verstössen gegen die Schul- und Hausordnung sind die Lehrpersonen zum Einschreiten verpflichtet. Massnahmen gegen Lernende dürfen nur von Lehrpersonen, von der Schulleitung, bzw. der Unternehmensleitung ergriffen werden. Können Schwierigkeiten betreffend Ordnung, Zuverlässigkeit und Disziplin im Unterricht sowie betreffend Schulordnung mit Lernenden nicht im Gespräch gelöst werden, stehen der Schule unter anderem folgende Massnahmen zur Verfügung:
 - Anordnung einer Zusatzarbeit in einer Zusatzstunde
 - Meldung an die Eltern in mündlicher oder schriftlicher Form
 - Aussprache zwischen der Schulleitung, den Eltern oder der Lehrperson, der Verantwortlichen Schulergänzende Betreuung und gegebenenfalls dem Lernenden und weiteren Beteiligten
 - Einbezug eines Coaches und weiteren Massnahmen
 - Vorübergehende Wegweisung vom Unterricht, wenn das fehlbare Verhalten damit im Zusammenhang steht.
10. Zeigen diese Massnahmen keine Wirkung, so wird nach vorheriger Information der Unternehmensleitung ein schriftliches Ultimatum ausgestellt. Bei jedem weiteren Fehlverhalten erfolgt der Ausschluss aus der Schule. Dieser kann nur durch die Unternehmensleitung zusammen mit der Schulleitung verfügt werden.